

# Förderrichtlinie

## zum kommunalen Förderprogramm für Balkonkraftwerke (Steckersolar-Geräte) in der Stadt Worms im Jahr 2025

### 1. Förderziel & Zweck

Die Stadt Worms möchte die dezentrale Energiewende in Worms vorantreiben und dafür alle Bürgerinnen und Bürger bei der Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien unterstützen. Deshalb soll der Förderaufruf die Wormserinnen und Wormser ermuntern ein Balkonkraftwerk im Jahr 2025 zu errichten und in Betrieb zu nehmen.

### 2. Begriffsdefinition

Balkonkraftwerke sind kleine Photovoltaikanlagen, die z.B. an einem Balkongeländer etc. montiert werden. Sie bestehen aus ein bis fünf Photovoltaikmodulen (sog. Solarpaneele) die durch einen Wechselrichter unmittelbar über eine geeignete Steckdose an das Hausnetz angeschlossen werden. Ein Balkonkraftwerk besteht in der Regel aus folgenden Anlagekomponenten:

- Photovoltaikmodul(e)
- Wechselrichter
- Verbindungskabel mit Stecker
- Halterung/Aufständerung.

### 3. Gegenstand und Umfang der Förderung

Gefördert wird die Neuerrichtung von Balkonkraftwerken inklusive aller Anlagekomponenten die im Hoheitsgebiet der Stadt Worms im Jahr 2025 errichtet werden. Die Förderung erfolgt in Form eines zweckgebundenen Zuschusses im Anschluss an den Erwerb, die Montage und die Inbetriebnahme.

Die Förderhöhe ist gestaffelt nach der installierten Nennleistung der angeschlossenen Photovoltaikmodule. Ab einer Nennleistung des Balkonkraftwerks von 400 Wp (ein angeschlossenes Photovoltaikmodul) wird ein Zuschuss von 75€ gewährt und ab einer Nennleistung der Anlage von 800 Wp (ab zwei angeschlossenen Photovoltaikmodulen) ein Zuschuss von 150€. Der Zuschuss ist auf die Höhe der tatsächlichen Kosten des Balkonkraftwerks begrenzt und beträgt höchstens 150€ pro Balkonkraftwerk.

Die Fristen bis zur Ausschöpfung der Fördermittel lauten:

- 01.01.2025 bis 31.12.2025
  - Umsetzungszeitraum mit Nachweispflicht
  - Antragszeitraum

### 4. Antragsberechtigte

Die Antragstellung ist ausschließlich für Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in der Stadt Worms zur eigenen privaten Nutzung des Balkonkraftwerks möglich. Die Förderung ist auf eine Förderung pro Haushalt beschränkt.

### 5. Voraussetzungen zur Förderung

- I. Die Bezuschussung gilt für die **Neuanschaffung im Jahr 2025** von einem Balkonkraftwerk mit einer Nennleistung der angeschlossenen Photovoltaikmodule von bis 2000Wp und einer begrenzten Einspeiseleistung des Wechselrichters auf 800Watt/Voltampere gemäß der gesetzlichen Regelung.
- II. Der Kauf und die Installation des Balkonkraftwerks muss im Umsetzungs- und Antragszeitraum liegen. Entscheidend ist das Kauf- bzw. Rechnungsdatum.
- III. Die Förderung ist auf einen Antrag pro Haushalt und Antragstellenden begrenzt. Hierfür wird bei Antragsstellung die Zählernummer erfragt.
- IV. Für das Balkonkraftwerk dürfen keine anderen Förderprogramme in Anspruch genommen sein oder werden – eine Mehrfachförderung / Doppelförderung ist unzulässig.
- V. Der Überschussstrom der mit dem geförderten Balkonkraftwerk produziert wird darf finanziell nicht vergütet werden (z.B. Verkauf).
- VI. Nicht gefördert werden Eigenleistungen und Prototypen, sowie gebrauchte Anlagen und Anlagen mit wesentlich gebraucht erworbenen Anlagenteilen.

### 6. Antragsstellung

Der Antrag auf Förderung ist **nur** online über das auf der Homepage der Stadtverwaltung Worms unter [www.pv.worms.de](http://www.pv.worms.de) bereitgestellte Formular zu stellen. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich in digitaler Form über das zur Verfügung gestellte Portal zum Förderprogramm. Als Nachweis hinsichtlich des Vorliegens der Fördervoraussetzungen sind diesem Antrag folgende relevanten Unterlagen als Kopie beizufügen (im Online-System hochzuladen):

- I. Kaufbelege bzw. Rechnungen mit Angaben der angefallen Gesamtkosten, der tatsächlich installierten Leistung des Balkonkraftwerks und ggf. entsprechende Zahlungsnachweise (Quittung)
- II. Bestätigung der Registrierung im Marktstammdatenregister (MaStR) der Bundesnetzagentur (BNetzA)
- III. Personalausweis mit Wohnortnachweis (z.B. Kopie des Personalausweises)
- IV. Fotodokumentation des installierten Balkonkraftwerks (bis zu vier Bilder der Anlage am Installationsort)
- V. Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind: Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Zustimmung

## 7. Bewilligung

Vollständig eingereichte Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bei der Antrags- und Bewilligungsstelle bearbeitet („Windhundprinzip“). Antragsformulare, die nicht vollständig oder fehlerhaft eingereicht werden, werden dem Antragstellenden elektronisch zurückgesandt. Der Antragstellende wird somit über die Ablehnung informiert und kann erneut einen Antrag stellen. Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt durch die Antrags- und Bewilligungsstelle.

Nach erfolgter Prüfung des Förderantrags durch die Antrags- und Bewilligungsstelle wird der Förderzuschuss ggf. dem angegebenen Bankkonto gutgeschrieben.

Die Antrags- und Bewilligungsstelle oder eine von ihr beauftragte Dritte ist berechtigt die Mittelverwendung durch eine Vor-Ort-Besichtigung zu überprüfen.

## 8. Haftungsausschluss

Ein Rechtsanspruch des Antragsstellers oder der Antragstellerin auf die Zuwendung besteht nicht. Die Antrags- und Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der erforderlichen Fördermittel, sowie gleichzeitigen Einhaltung der allgemeinen Förderbedingungen.

## 9. Haltedauer

Die Antragstellenden verpflichten sich, bei Annahme der Förderung, das geförderte Balkonkraftwerk mindestens 5 Jahre in einem funktionstüchtigen Betrieb in Worms zu halten. Beginn der Haltedauer ist das Datum der Förderzusage. Der Weiterverkauf und die Installation außerhalb Worms eines geförderten Balkonkraftwerks ist frühestens nach der festgelegten Haltedauer förderunschädlich zulässig. Bei Umzug/Wegzug und Änderung des Betreibers ist eine Mitteilung an die Antrags- und Bewilligungsstelle per E-Mail an [pv@worms.de](mailto:pv@worms.de) zu machen mit Angabe des neuen Installationsortes.

## 10. Rückforderung der Zuwendung

Sollte die Anlage im Zeitraum der Haltedauer zurückgenommen, demontiert, stillgelegt, mit Installation außerhalb Worms weitergegeben / weiterverkauft oder anderweitig zweckentfremdet werden wird der Förderbetrag (anteilig) zurückgefordert.

## 11. Datenschutz

Die Stadt Worms wird personenbezogene Daten nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erheben und verwenden. Zur Abwicklung des Förderprogramms können die Daten mit der Kreisverwaltung Alzey-Worms ausgetauscht werden, um eine Doppelförderung zu verhindern.

## 12. Antrags- und Bewilligungsstelle

Stadtverwaltung Worms  
Bereich 7 – Gesellschaft und Wirtschaft  
Marktplatz 2  
67545 Worms  
E-Mail: [pv@worms.de](mailto:pv@worms.de)  
Internet: [www.pv.worms.de](http://www.pv.worms.de)